Satzung

des Husumer Segler-Vereins von 1928 e.V. vom 06.02.2004

1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Husumer Segler-Verein von 1928 e.V." (HSrV). Er hat seinen Sitz in Husum.

2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere die Heranbildung und Ausbildung jugendlicher Segler durch die Unterhaltung einer Jugendabteilung. Er soll den Zusammenhalt zwischen wassersporttreibenden Personen pflegen und fördern und die Liebe zum Wassersport wecken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Rechtsform des Vereins

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist deshalb in das Vereinsregister einzutragen. Er soll gleichzeitig Mitglied des Deutschen Seglerverbandes sein. Er kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden. Hierüber entscheidet die Jahreshauptversammlung.

4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Aufnahme beim Verein schriftlich beantragt. Der Anwärter stellt sich auf einer Monatsversammlung vor. Auf der folgenden Monatsversammlung wird über den Aufnahmeantrag abgestimmt. Aufgenommen ist, wer 3/4 Ja-Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhält. Die Abstimmung kann auf Antrag schriftlich erfolgen.
- (2) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, das Wahlrecht jedoch erst, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des Jugendwartes sind die Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- zu b) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ihre Ernennung erfolgt auf einer Hauptversammlung.
- (3) Eine Mitgliedschaft endet
- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluß
- d) durch Austritt

Die Mitgliedschaft der Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung, Gebührenzahlung oder sonstigen finanziellen Forderungen des Vereins länger als 12 Monate im Verzug sind, ist nach erfolgter Mahnung satzungsgemäß ohne besonderen Beschluß eines Vereinsorgans erloschen.

Das derart ausgeschiedene Mitglied erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid (6,4).

Ist der Anspruch bestritten, so beginnt die Jahresfrist zu laufen nach rechtskräftiger Ausurteilung des Anspruchs.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen den Vereinszweck
- b) Verstoß gegen die Vereinsdisziplin
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Schädigung des Ansehens des Vereins
- e) Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- f) grober Verstoß gegen die Vereinsordnung

Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist dem beschuldigten Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied hat diese spätestens einen Tag vor der entscheidenden Sitzung des Ältestenrates, nach deren Termin es sich selbst zu erkundigen hat, diesem schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das derart ausgeschlossene Mitglied hat hierüber eine schriftliche Mitteilung zu erhalten.

Ausgeschlossene Mitglieder können an Unternehmungen des Vereins, gleich welcher Art, nicht mehr teilnehmen und dürfen das vom Verein genutzte Gelände mit Schuppen, Brücken, Klubhaus usw. nicht mehr betreten. Der Name des ausgeschlossen Mitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gemäß 35 des Grundgesetzes des Deutschen Seglerverbandes ist diesem der Ausschluß eines Mitglieds mitzuteilen, wenn eine Aufnahme in einen anderen Verein Bedenken auslösen könnte.

Ein Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds ist möglich, wenn der Ältestenrat den Wiedereintritt gutheißt.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muß spätestens bis zum 31.12. des Austrittsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Jedes eintretende Mitglied muß auf die Einhaltung dieses Punktes der Satzung besonders aufmerksam gemacht
- (6) Das dem Verein während der Mitgliedschaft überlassene Gut und die erbrachten Leistungen können bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgefordert werden.

6 Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern
 - 1. Aufnahmegelder
 - 2. Mitgliedsbeiträge
 - 3. Nutzungsentgelte für seine Einrichtungen
 - 4. Einstandsgelder für die Nutzung seiner Einrichtungen

werden. Es hat auf der Beitrittserklärung dieses zu bestätigen.

- 5. Leistungen in Form von Arbeitsstunden
- 6. Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden u.a.
- (2) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Art und Höhe der Nutzungsbeiträge sowie die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzbeiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden auf der Hauptversammlung durch Erlaß einer Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seine Beiträge und Gebühren fristgerecht als Bringschuld an die Vereinskasse abzuführen.
- (4) Rückständige Beiträge und Gebühren sind, wenn es angebracht erscheint, einzuklagen. Die Entscheidung hierüber hat der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden von den Beitragsgebühren und der Verpflichtung als Bootseigner, Arbeitsdienst leisten zu müssen, befreit.

Liegegebühren an den Brücken und in den Hallen sind von der Befreiung ausgeschlossen.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Jahreshauptversammlung
- c) Ältestenrat

8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Kassenwart
e) Takelmeister
f) Platzwart
g) Gebäudewart

- d) Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können auf einer Haupt- oder Jahreshauptversammlung auf Antrag abgewählt werden. Ersatzmitglieder werden auf einer Hauptversammlung für den Rest der Amtszeit gewählt.

Es werden gewählt in Jahren mit

ungerader Jahreszahl:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzenden
Jugendwart
Gebäudewart
Takelmeister
Platzwart

- (3) Die Vertretung des Vereines obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein (26 BGB).
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorschläge hinsichtlich Beiträge und Gebühren
 - c) Einberufung der Mitglieder- und Hauptversammlungen
 - d) Ausstellung von Befähigungsnachweisen zur Führung von Yachten
 - e) Führung des Vereinsregisters
 - f) Bekanntgabe von Veröffentlichungen
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Vorschläge der Hauptversammlung zu befolgen und auf die Einhaltung der erlassenen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung zu achten. Er muß ebenfalls die durch den Beitritt des Vereins zu übergeordneten Verbänden erforderlichen Angelegenheiten überwachen und durchführen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Die Verwaltung des Vereinsvermögens untersteht dem Vorstand. Die Vereinskasse führt der Kassenwart. Die Zahlung von Beiträgen aus der Vereinskasse muß durch die Unterschrift des Kassenwarts und des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters auf dem Kassenbeleg bestätigt werden. Die Kassenführung ist für jedes Geschäftsjahr vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Diese werden für das laufende Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 Die Entlastung des Kassenwarts erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.
- (7) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei der zweiten Vorstandssitzung zur selben Sache ist der Vorstand in jedem Fall beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder und der hinzugezogenen Mitarbeiter ist ehrenamtlich.
- (9) Versammlungen des Vereins und seines Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

9 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung (Hauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Mitteilungskasten oder durch Anzeige in einer der Husumer Tageszeitungen oder durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- (2) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1. Geschäftsbericht des Vorstands
 - 2. Kassenbericht mit Prüfbericht
 - 3. Entlastung des Vorstands
 - 4. Wahlen
 - 5. Anträge
 - 6. Verschiedenes

Diese Tagesordnung kann beliebig erweitert werden. (Beschlüsse können nicht unter Verschiedenes fallen)

- (3) Der Vorstand kann Hauptversammlungen nach Bedarf einberufen. Außerdem kann 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Hauptversammlung durch schriftlichen Antrag vom Vorstand verlangen. Diesem Antrag muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen nachkommen.
- (4) Die Hauptversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung. Diese Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung einem Vorstandsmitglied vorgebracht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dargelegt werden.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Höhe der Beiträge und Höhe und Art der Gebühren
 - c) Wahl des Vorstands, des Ältestenrats und der zwei Kassenprüfer
 - d) die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden
 - e) Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung.

- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ein Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit.
 - Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die 3/4 Mehrheit erforderlich.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben, auf Antrag auch geheim. Wahlen sind in einzelnen Wahlgängen und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über jede Hauptversammlung und jede Monatsversammlung ist vom 2. Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden unterschrieben werden muß. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

10 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören fünf Vereinsmitglieder an, die in einer Hauptversammlung auf zwei Jahre zu wählen sind. Hierbei sind auch zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Mitglied des Ältestenrats kann werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens fünf Jahre angehört. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über:
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - b) Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnung von Mitgliedern
 - c) Ausschluß von Mitgliedern
- (3) Die Beschlüsse sind endgültig und können nicht angefochten werden.

11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Die Übergabe des Vermögens ist erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen.

12 Schlußbestimmung

Diese Satzung wird in der Jahreshauptversammlung vom 06.02.2004 genehmigt. Die Satzung vom 06.02.1998 tritt nach Änderung der § 2 Abs. 1, Abs. 2 , Abs. 3 und § 11 damit außer Kraft.